

Alte Drucke

**Confessio odder Be=||kantnus des Glau=||bens etlicher
Fürsten|| vnd Stedte: Vber=||antwort Keiserlicher||
Maiestat:|| zu Augspurg.|| Anno M.D.XXX.|| ...**

[S.l.], 1530

Anrede

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-148086



Aler durchleuchtigster /

Grosmechtigster / Vnüberwint-
lichster Keiser / Allergnedigster
herr / Als ewer Keiserliche Maie-
stat kurtz verschriener zeit / einen ge-
meinen Reichstag alhie gen Augs-

spurg gnediglichen aufgeschriben / mit anzeig vnd
ernstem beger / von sachen / vnsern vnd des Christ-
lichen namens erbfeind / den Türcken betreffend /
vnd wie dem selben mit beharlicher hülff statlich-
en widerstanden. Auch wie der zwiespalden hal-
ben inn dem heiligen glauben / vnd der Christlich-
en Religion gehandelt müge werden / zu rath-
schlagen / vnd vleis anzukeren / alle / einsiglichen
gutbeduncken / opinion vnd meinung zwischen
vns selbst inn lieb vnd gütigkeit / zuhören / zue-
sehen / vnd zuerwegen / vnd die selben zu einer eini-
gen Christlichen warheit zu bringen vnd zuerglei-
chen / alles / so zu beiden teilen / nicht recht ausge-
leget / oder gehandelt were / abzuthun / vnd durch
vns alle / ein einige vnd ware Religion anzunemen
vnd zu halten / vnd wie wir alle vnter einem Chris-
sto sind / vnd streitten / Also auch alle / inn einer ge-
meinschaft / kirchen / vnd einigkeit zu leben. Vnd
wir die vnden benannten / Churfurst / vnd Fürsten /
samt vnsern verwanten gleich andern Churfur-
sten / Fürsten / vnd Stenden dazu erfordert / so ha-
ben wir vns darauff dermassen erhaben / das wir
sonder thum / mit den ersten hieher komen.

Vnd als denn auch Ewer Keiser. Maie. bez

AA ij rurts

rurts Ewer Kei. Maie. ausschreibens vnd dem
selbigen gemes / dieser sachen halben den glauben
berürend / an Chürfürsten / Fürsten / vnd Stende
inn gemein / gnediglichen / auch mit höchstem
vleis / vnd ernstlich begert / das ein jglicher vermü-
ge vorgemelts E. Kei. Maie. ausschreibens / sein
gutbeduncken / opinion vnd meinung der selbigen
srrungen zwispalden vnd misbreuch halben etc.
zu Dendsch vnd latein / inn schrift stellen vnd
vberantworten solten. Darauß denn nach geno-
menem bedacht vnd gehaltenem Rath E. Keis.
Maie. an vergangener Mitwochen ist fürgetragen
worden / als wolten wir auff vnserm teil / das vn-
ser / vermoge E. Kei. Maie. furtrags / in Dendsch
vnd Latein auff heut freitag vbergeben. Dierumb
E. Kei. Ma. zu vnterthenigstem gehorsam vber-
reichen vnd vbergeben wir vnser Pfarner / Predi-
ger / vnd ihrer leren / Auch vnser glaubens bekent-
nus / was vnd welcher gestalt sie aus grunde Gött-
licher heiliger schrift inn vnsern landen / Fürsten-
thumen / Verschafften / Stetten vnd gebieten /
predigen / leren vnd halten.

Vnd sind gegen E. Kei. Maie. vnserm aller
gnedigsten herrn / wir inn aller vnterthenigkeit er-
bottig / so die andern Chürfürsten / Fürsten / vnd
Stende / dergleichen gezwifachte / schriftliche
vbergebung ihrer meinung odder opinion inn La-
tein vnd dendsch stzt auch thun werden / das wir
vns mit ihren liebden / vnd ihnen gern von beque-
men gleichmessigen wegen vnderreden. Vnd die sel-
bigen

bigen / so viel der gleichheit nach immer möglich
vereinigen wollen / damit vnser beiderseits / als par
ten schriftlich furbringen / vnd gebrechen zwisch
en vns selbst / in lieb vnd gütigkeit / gehandelt / vnd
die selben zwiespalden / zu einer einigen waren Reli
gion / wie wir alle vnter einem Christo sind vnd
streitten / vñ Christum bekennen sollen / alles nach
laut offgemelts E. Kei. Ma. ausschreibens / vnd
nach Göttlicher warheit / gefurtmigen werden /
Als wir denn auch Gott den Allmechtigen / mit
höchster demut / anrufen vnd bitten wollen / sein
Göttlich gnad dazu zuuerleihen.

Wo aber bey vnsern herrn / freunden / vnd be
sondern den Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden
des andern teils / die handlung der massen / wie E.
Kei. Maie. ausschreiben vermag / vnter vns selbs
inn lieb vnd gütigkeit der gestalt nicht vorsehen /
noch ersprieslich sein wolt / als doch an vns / inn
keinem / das mit Gott vnd gewissen zu Christlich
er einigkeit dienstlich sein kan odder mag / erwins
den sol / wie E. Kei. Maie. auch gemelte vnser
freund / die Chürfürsten / Fürsten / Stende / vnd
ein jeder liebhaber Christlicher Religion / so diese
sachen furkomen / aus nachfolgen vnser vnd der
vnsern bekenntnissen / gnediglich / freundlich vnd
gnugsam werden zuuernemen haben.

Nach dem denn E. Kei. Maie. vormals
Chürfürsten Fürsten / vnd Stenden des Reichs
gnediglichen zuuerstehen gegeben / vnd sonderlich
AA iij durch

Durch ein öffentliche verlesene Instruction / auff dem Reichstag / so im iar der mindern zal xxvj. zu Speyr gehalten / das E. Kei. Maie. inn sachen vnsern heiligen glauben belangend zuschliessen lassen / aus vrsachen so dabey gemeldet / nicht gemeinet / Sondern bey dem Papst vmb ein Concilium vleissigen vnd anhaltung thun wolten. Vnd fur einem iar auff dem letzten Reichstage zu Speyr vormüge einer schriftlichen Instruction / Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden des Reichs durch E. Kei. Maie. Stadthalter im Reich Königliche W. zu Hungern vnd Behemen / sampt E. Kei. Maie. Dratorm / vnd verordenten Commissarien / dis vnter andern haben furtragen vnd anzeigen lassen / das E. Kei. Maie. der selbigen Stadhalter / Ambts verwalter vnd Rethen des Keiserlichen Regiments / Auch der abwesenden Churfürsten / Fürsten vnd Stenden Botschafften / so auff dem außgeschriebenen Reichstag zu Regenspurg / versamlet gewesen / gutbeduncken das General Concilium belangend nachgedacht / vnd solchs anzusetzen / auch fur fruchtbar erkand. Vnd weil sich aber die sachen zwischen E. K. Maie. vnd dem Papst zu gutem Christlichen verstand schickte / das E. K. Maie. gewis were / das durch den Papst / das General Concilium zu halten / nicht gewegert / So were E. K. Maie. gnedigs erbietens zufordern vñ zuhandeln / das der Papst solch general Concilium / neben E. Kei. Ma. zum ersten auszuschreiben bewilligen / vnd daran gar kein mangel erscheinen solt.

So ers

So erbietem / gegen E. K. Maie. wir vns hie
mit inn aller vnderthenigkeit / vnd zum vberflus /
inn berürtem sal / ferner auff ein solch gemein frey
Christlich Conciliū / darauff auff allen Reichsta-
gen so E. Kei. Ma. bey ihrer regierung im Reich ge-
halten / durch Churfürsten / Fürsten / vnd Sten-
de / aus hohen vnd tapffern bewegungen geschlos-
sen / An welchs auch zusamt E. Kei. Maie. wir
vns von wegen dieser groswichigsten sachen / inn
Rechtlicher weis / vnd form verschiener zeit beruf-
fen vnd appellirt haben / der wir hiemit nachmals
anhangig bleiben / vnd vns durch diese / oder nach-
folgende handlung (es werden denn diese zwie-
spaldigen sachen / entlich inn lieb vnd gütigkeit /
laut E. Kei. Maie. ausschreibens / gehört / erwo-
gen / beygelegt / vnd zu einer Christlichen einigkeit
vergleicht) nicht zu begeben wissen / davon wir hie
mit öffentlichen bezeugen vnd protestiren. Vnd ist
das vnser / vnd der vnsern bekentnus / wie vnter-
schiedlichen von Artickeln zu Artickeln hernach voll-
get.

Artickel Christlicher lahr. Der Erste.

Erstlich leren vnd halten wir eintrechtiglich
lant des Beschlus Conciliū Niceni / das ein einig
Göttlich wesen sey / welchs genent wirt / vnd war
hafftiglich ist / Gott / vnd sind doch drey perso-
nen / inn dem selbigen einigen Göttlichen wesen /
gleich gewaltig / gleich ewig / Gott vater / Gott
Son /